



GEMEINDE BIRSFELDEN

13-2

VERORDNUNG
betreffend das Birsfelder Museum

gültig ab 1.1.2022

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Grundsätze.....	1
§ 2 Organisation	1
§ 3 Museumskommission	1
§ 4 Aufgaben Museumskommission	2
§ 5 Aufgaben archivverantwortliche Person.....	2
§ 6 Kompetenzen und Finanzen	3
§ 7 Ausstellungen.....	3
§ 8 Ausstellungskonditionen	3
§ 9 Versicherung	4
§ 10 Geltungsbereich	4
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 12 Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70, Absatz 2 und § 104 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, die folgende Verordnung:

§ 1 Grundsätze

- ¹ Das Birsfelder Museum ist ein Ort für künstlerische oder thematische Wechselausstellungen. Die Ausstellungen und begleitenden Aktionen sollen die breite Birsfelder Bevölkerung und Besucher*innen der Region ansprechen. Dadurch sollen lokale und regionale Kunst und Kultur gefördert und vernetzt, das historische Erbe gepflegt und gesellschaftlich relevante Themen vermittelt werden.
- ² Das Museum ist Teil der Gemeindeverwaltung. Das Museum darf nach aussen einen eigenständigen Auftritt (Marke) pflegen. Die Zugehörigkeit zur Gemeindeverwaltung muss dabei transparent sein.
- ³ Das Museum verwaltet eine künstlerische und kulturhistorische Sammlung mit Bezug zu Birsfelden. Die Sammlung ist im Besitz der Gemeinde.
- ⁴ Das Museum wird für seinen Kernauftrag durch die Gemeinde finanziert. Für weiterführende, ausserordentliche Aktivitäten sind Drittmittel einzuwerben.

§ 2 Organisation

- ¹ Der Betrieb des Museums und die dazugehörigen Infrastrukturen werden von einer Geschäftsstelle der Gemeinde verwaltet. Sie ist einer Abteilung der Gemeindeverwaltung zugeordnet.
- ² Inhaltlich wird das Museumsprogramm von der gemeinderätlichen Museumskommission konzipiert und geleitet.
- ³ Die Museumssammlung wird von einer archivverantwortlichen Person geführt. Sie ist Mitglied der Museumskommission.

§ 3 Museumskommission

- ¹ Die Museumskommission besteht aus 7 bis 9 Personen mit Expertisen im Kultur- oder Kunstbereich oder besonderem Lokalbezug. Mit 5 anwesenden Mitgliedern ist die Kommission beschlussfähig. Die Mitglieder werden gemäss Gemeindegesetz § 104 vom Gemeinderat für 4 Jahre gewählt und konstituieren sich mit Ausnahme der archivverantwortlichen Person selbst und können Zuständigkeitsressorts bilden.
- ² Die archivverantwortliche Person ist Mitglied der Museumskommission und wird vom Gemeinderat ad personam gewählt.
- ³ Die zuständige Geschäftsstelle der Gemeindeverwaltung ist ständiger Beisitz der Museumskommission ohne Stimmrecht. Sie ist zusammen mit dem Präsidium für die Tagesordnungen und die ordentliche Beschlussfassung der Kommission verantwortlich.
- ⁴ Beisitz ohne Stimmrecht haben ausserdem das zuständige Gemeinderatsmitglied und die zuständige Abteilungsleitung der Gemeindeverwaltung.

- ⁵ Für alle weiteren Kommissionsgrundlagen gelten die Bestimmungen gemäss Behördenreglement und der Verordnung zum Behördenreglement der Gemeinde Birsfelden.

§ 4 Aufgaben Museumskommission

- ¹ Die Museumskommission organisiert und koordiniert die Ausstellungstätigkeit und Begleitaktionen im Museum und vernetzt sich in der Region. Sie verfasst ein Museumskonzept, das vom Gemeinderat genehmigt wird. Es legt dar, wie der Kernauftrag des Museums gemäss § 1 erfüllt wird. Die Kommission ist in ihrem Handeln parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie schlägt dem Gemeinderat neue Mitglieder zur Wahl vor.
- ² Sie fällt Beschlüsse im Rahmen von ordentlichen Kommissionssitzungen. Diese finden in der Regel 10-mal im Jahr statt.
- ³ Sie entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets über die Anzahl und den Inhalt von Ausstellungen, die Auswahl der Ausstellenden, über Anschaffungen, Ankäufe und Schenkungen in die Museumssammlung ohne finanzielle Langzeitfolgen (z.B. grosser Lagerplatz, besondere Lagerkonditionen usw.) sowie die Vermietungen der Museumsräumlichkeiten. Anschaffungen, Ankäufe und Schenkungen mit Langzeitfolgen und konservatorische Projekte müssen zusätzlich vom Gemeinderat genehmigt werden.
- ⁴ Sie berät den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei künstlerischen und kulturellen Themen, schlägt Kulturfördermassnahmen vor und übernimmt auf Anordnung des Gemeinderats besondere Aufgaben.
- ⁵ Sie verfasst einen Jahresbericht über die erbrachten Leistungen (Ausstellungen, Anlässe, Besucherzahlen usw.).
- ⁶ Sie unterstützt die Geschäftsstelle beim Betrieb und der Administration des Museums.

§ 5 Aufgaben archivverantwortliche Person

- ¹ Sie sammelt, inventarisiert und betreut künstlerische und kulturhistorische Objekte mit Bezug zu Birsfelden gemäss dem Museumskonzept.
- ² Sie unterstützt die Geschäftsstelle bei der konservatorischen Sicherstellung und Eignung der Sammlungsinfrastruktur.
- ³ Sie erteilt Auskünfte gegenüber der Bevölkerung oder anderen Fachstellen zu kulturhistorischen Fragen.
- ⁴ Sie unterstützt und fördert künstlerische und kulturhistorische Publikationen und Projekte mit Bezug zu Birsfelden.
- ⁵ Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten können vom Gemeinderat festgelegt werden.

§ 6 Kompetenzen und Finanzen

- 1 Die Museumskommission erstellt zusammen mit der Geschäftsstelle ein Jahresbudget zur Erfüllung der Grundsätze unter § 1. Das Budget ist Teil der Kostenstelle „Museen und Kulturförderungen“. Es wird als solches von der zuständigen Abteilung verantwortet und unterliegt den üblichen jährlichen Budgetvorgaben des Gemeinderats.
- 2 Die Geschäftsstelle hat die Ausgabenkompetenz und Visumsberechtigung entsprechend der geltenden Kompetenzordnung. Sie wird als „Teamleitung“ gewertet.
- 3 Die Mitglieder der Museumskommission erhalten für Kommissionssitzungen und Aufsichtsdienste im Rahmen von Ausstellungen Sitzungsgelder entsprechend dem Behördenreglement § 3 und der Verordnung zum Behördenreglement § 17.
- 4 Die archivverantwortliche Person wird für Ihre Leistungen mit Bezug auf das Behördenreglement § 4 Abs. 1 und die Verordnung zum Behördenreglement § 18 Abs. 1 mit einer vom Gemeinderat festgelegten Jahrespauschale vergütet.
- 5 Die Geschäftsstelle kann Leistungen von anderen Abteilungen der Gemeindeverwaltung (z.B. Transporte, Hauswartungen usw.) „bestellen“. Regelmässige Leistungen müssen per Dauerauftrag zwischen den Abteilungen vereinbart werden.

§ 7 Ausstellungen

- 1 Eine Bewerbung für eine Ausstellung im Birsfelder Museum steht jedem frei. Die Museumskommission ist zuständig für die Auswahl. Sie bewertet Bewerbungen anhand eines von der Kommission verabschiedeten Kriterienkatalogs und protokolliert ihre Beschlüsse.
- 2 Die Museumskommission ist Veranstalterin der Ausstellungen. Sie organisiert alle Veranstaltungen nach den gleichen Richtlinien und regelt die Öffnungszeiten.

§ 8 Ausstellungskonditionen

- 1 Für Künstler und Künstlerinnen, die nicht in Birsfelden wohnen oder ein Atelier in Birsfelden haben, betragen die Ausstellungsgebühren CHF 350 pro Woche und Stockwerk inkl. Energiekosten und Reinigung. Die Provision des Museums am Verkauf beträgt 25% des Verkaufsertrags, der über den Ausstellungsgebühren liegt.
- 2 Für Künstler und Künstlerinnen, die in Birsfelden wohnen oder ein Atelier in Birsfelden haben, und historisch-thematische Ausstellungen werden keine Ausstellungsgebühren erhoben. Die Provision des Museums an Verkäufen beträgt 25% des ganzen Verkaufsertrags.
- 3 Bei Absage einer Ausstellung durch die Ausstellenden ist eine Gebühr von CHF 350 pro reservierte Woche zu entrichten, wenn die Abmeldung nicht mindestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn der Ausstellung erfolgt ist. Die bis zur Absage entstandenen Kosten müssen von den Ausstellenden übernommen werden. Bei höherer Gewalt oder übergeordneten Behördenentscheide kann die Museumskommission auf Antrag eine Gebührenreduktion oder -erlass beschliessen.

- 4 Die Museumsräumlichkeiten können von Dritten für öffentlich-kulturelle oder private Anlässe gemietet werden. Pro angebrochene Mietstunde (inklusive Auf- und Abbau) und Stockwerk sind CHF 40 Grundmiete zu entrichten. Für die Nutzung besonderer Infrastruktur oder Museumsleistungen kann die Museumskommission zusätzliche Gebühren erheben. Auf begründeten Antrag kann die Museumskommission eine Gebührenreduktion oder -erlass beschliessen.
- 5 Von den Ausstellenden und anderen Mietern kann ein Depot verlangt werden. Sie haften für Schäden, die während der Benutzungszeit verursacht werden. Die daraus entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt, falls das Depot nicht für deren Deckung ausreichend ist. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die Benützern oder Zuschauern erwachsen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 6 Die Räumlichkeiten müssen in dem Zustand verlassen werden wie sie angetreten worden sind. Allfällige Kleinreparaturen erfolgen unter der Aufsicht der Museumskommission. Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 7 Der Eintritt in das Museum ist grundsätzlich frei. Für besondere Veranstaltungen können Eintrittsgebühren oder Kollekten verlangt werden.

§ 9 Versicherung

Versicherungen sind Sache der Ausstellenden. Das Ausstellungsgut wird durch die Gemeinde bzw. die Museumskommission nicht gegen Beschädigung oder Verlust versichert. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 10 Geltungsbereich

Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss die Verordnung betreffend die Benützung der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Birsfelden.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Verordnung betreffend das Birsfelder Museum vom 1. Januar 2009 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Birsfelden, 14. September 2021, GRB Nr. 322

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung